



Sozialrechtliche Beratungsstelle



für Menschen mit angeborenem Herzfehler

Seit fünf Jahren besteht die sozialrechtliche Beratungsstelle. Frau Schneider beantwortet unsere Fragen über ihre Arbeit für Menschen mit angeborenen Herzfehlern.



Frau Schneider, Sie beraten Familienangehörige herzkranker Kinder und selbst betroffene Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern zu sozialrechtlichen Fragen. Aus welchem Anlass wurde diese Beratungsstelle geschaffen?

Bevor wir 2011 gemeinsam mit der Kinderherzstiftung die sozialrechtliche Beratungsstelle gründeten, gab es seit Bestehen unseres Vereins, also seit 1984, schon eine Beratung für unsere Mitglieder. Wir greifen bereits auf einen umfangreichen, langjährigen Erfahrungsschatz zurück.

Was hatte sich verändert?

Mit dem enorm gestiegenen Beratungsbedarf stieß die vorherige Form der Beratung durch ehrenamtlich tätige Mitarbeiter kapazitätsmäßig an ihre Grenzen. In dieser Zeit entstand die Idee, unsere Expertise künftig in ein gemeinsames Projekt mit der Kinderherzstiftung zusammenzuführen. Eine feste Personalstelle wurde geschaf-

fen, damit stellen wir die Beratung auf gehobtem Niveau sicher und machen sie den Mitgliedern der Kinderherzstiftung bzw. Herzstiftung zugänglich.

Welche Qualifikation braucht man für diese Arbeit?

An erster Stelle steht eine ganz menschliche Komponente: das Interesse an den Sorgen der Menschen und ein offenes Ohr für ihre Probleme. Als Rechtsanwältin kenne ich die gesetzlichen Vorgaben und durch meine eigene familiäre Situation bin ich nicht nur Berater, sondern verstehe und kenne die Hemmnisse und Schwierigkeiten, denen sich die Familien bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche stellen müssen.

Eine regelmäßige fachliche Weiterbildung hilft mir, mit den häufigen Änderungen und Aktualisierungen im Sozialrecht Schritt zu halten. Nur so genügen wir unserem Anspruch, immer kompetent und aktuell zu informieren.

Gibt es nicht alle relevanten Infos auch im Internet? Braucht man Ihre persönliche Beratung?

Auch wenn die Menschen sich vorab im Internet informieren oder diverse Broschüren lesen, ist das Bedürfnis nach einer individuellen Beratung ungebrochen. Gelegentlich führt die durch die Internetrecherche ausgelöste Informationsflut auch zu überzogenen Erwartungen. Diese dann zu dämpfen und auf ein realistisches und objektives Level zu führen, gehört dazu.

Es gibt ihn nicht, *den Weg* oder *das Schreiben*, um mit *der Diagnose diese* gesetzlich verbrieft Leistung zu erhalten. Ein an der individuellen Situation ausgerichtetes Gespräch bringt Struktur und Klarheit. So können die nächsten Schritte geplant und vorbereitet werden.

Wer darf bei Ihnen anrufen?

Jeder. Alle Personen mit angeborenen Herzfehlern und Angehörige von Kindern und Jugendlichen mit angeborenen oder erworbenen Herzerkrankungen bekommen eine Beratung. Ich berate auch Ärzte und Mitarbeiter aus dem sozialen Bereich, die für ihre Patienten Anträge stellen oder Behördengänge begleiten. Besondere Leistungen sind jedoch den Mitgliedern der Kinderherzstiftung bzw. Herzstiftung und des Vereins HERZKIND vorbehalten.

Darf man auch mehrfach anrufen?

Selbstverständlich. Und das aus zwei Gründen: Viele Anrufer haben Fragen zu mehreren Themen. Es ist schwierig, in einem Gespräch sämtliche Informationen zu allen sozialrechtlichen Themen zu vermitteln. Daher ist es sinnvoll, das vorrangige Interesse herauszufinden und die Anliegen nacheinander abzuarbeiten. Außerdem sind sozialrechtliche Verfahren oft langwierig. Nach jedem Verfahrensschritt können sich neue Fragen auftun, die möglicherweise eine andere Strategie verlangen.

Vor all dem ist zu bedenken, die Anrufer müssen sich in ihrer ohnehin belasteten

Lebenssituation aktiv mit einem völlig neuen und sehr komplizierten Themenbereich auseinandersetzen. Das ist ein großer Schritt.

Ich freue mich immer, wenn ich über den weiteren Verlauf oder den Ausgang eines Verfahrens informiert werde. Zum einen erhöht das meinen Erfahrungsschatz, zum anderen ist ein vermeintlich positives Schreiben manchmal nur ein Teilerfolg. Dann können wir gemeinsam entscheiden, welche weiteren Schritte erforderlich sind.

Welche Themenfelder beraten Sie?

Von der (pränatalen) Diagnose bis zur Rente, alle sozialrechtlichen Aspekte rund um das Thema: Leben mit einem angeborenen Herzfehler.

Was wird am häufigsten nachgefragt?

Ganz klar, Anträge und Widerspruchsverfahren im Schwerbehindertenrecht, gefolgt von Fragen zu Leistungen der Pflegeversicherung und Reha – Maßnahmen, wie z.B. Kuren. Regelmäßig bekomme ich Anfragen aus dem Bereich Kindergarten, Schule und Ausbildung. Einen steigenden Beratungsbedarf beobachte ich im beruflichen Umfeld und zur Frühverrentung. Immer mehr „Herzkinder“ sind erwachsen und stehen im Berufsleben, viele Probleme ganz besonders die, die mit zunehmenden oder manifestierten Leistungseinbußen einhergehen, verlagern sich in diesen Bereich.

Zur Begutachtung erhalten Sie umfangreiche Unterlagen. Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?

Eine realistische Einschätzung ist ohne ärztliche Befunde und die Ausgangsbescheide nicht möglich. Datenschutz wird bei uns sehr ernst genommen, alle uns überlassenen Unterlagen dienen nur dem Zweck einer umfassenden Beratung, Dritte erhalten unter keinen Umständen Einsicht.

Wie wird das Angebot angenommen?

Sehr gut. An den Beratungstagen steht das Telefon nicht oft still. Ich merke im Gespräch immer wieder, wie hilflos die Betroffenen



Kurt F. Dominik/pixelio.de

den komplexen und komplizierten Sachverhalten gegenüberstehen, völlig unabhängig vom beruflichen Hintergrund der Anrufer. Die eigene Betroffenheit verhindert bei fast allen einen objektiven Blick, das kenne ich aus meiner eigenen Familie. Ich sehe mich dann als Mittler zwischen der persönlichen Situation des Antragstellers einerseits und dem Bearbeiter und seinen formalen Vorschriften auf der anderen Seite.

Wenn auch Widersprüche nicht erfolgreich sind, was dann?

Ist man mit dem Ergebnis des Widerspruchsverfahrens nicht zufrieden, bleibt nur eine Klage vor dem Sozialgericht.

Begleiten Sie die Betroffenen im Klageverfahren?

Eine rechtliche Vertretung übernehmen wir nicht. Allerdings lassen wir die Pati-

enten auch auf diesem Weg natürlich nicht im Stich. Wenn gewünscht, unterstützen wir die Rechtsbeistände bei Fragen zum Verständnis der Lebenssituation mit einem angeborenen Herzfehler.

Wie finanzieren ihre Trägervereine diese individuelle und qualifizierte Beratung? Jeder, der schon einmal anwaltliche Beratung in Anspruch nahm, kennt die Kosten.

Beide Vereine sehen den riesigen Bedarf und die Notwendigkeit einer fachbezogenen Beratung. Wir kennen die oft begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Familien. Natürlich ist der Mitgliedsbeitrag, der in beiden Organisationen bei ca. 3 Euro im Monat liegt, für unser Beratungsangebot nicht kostendeckend. Daher steuern beide Träger nicht unerhebliche finanzielle Mittel, vorrangig aus Spenden, bei. Selbstverständlich freuen wir uns, wenn wir mit unserer Arbeit El-



Bernd Kasper/pixelio.de

tern und Betroffene von dem Wert einer Mitgliedschaft überzeugen können.

Wie und wann sind Sie zu erreichen?

Die Beratungsstelle ist räumlich in Braunschweig in der Geschäftsstelle von HERZKIND angesiedelt, von hier aus sind wir bundesweit tätig. Überwiegend berate ich am Telefon, in einem Gespräch lassen sich alle Probleme umfassend besprechen. Stellen Sie Ihre Anfragen per Mail, rufe ich Sie zeitnah an. Montags und dienstags erreichen Sie mich in der Zeit von 9:00- 15:00 Uhr direkt telefonisch.

Für das nächste Jahr ist eine personelle Erweiterung geplant. Dann wird die Beratungsstelle an zwei weiteren Tagen erreichbar sein. Wir informieren frühzeitig darüber.

Vielen Dank für das Gespräch. Bitte geben Sie uns abschließend kurz ein Beispiel aus Ihrem Beratungsalltag.

Gern. Gerade heute informierte mich eine Familie über den positiven Ausgang eines von mir begleiteten Verfahrens:

Das Kind ist jetzt fünf Jahre alt und besucht den Kindergarten. Nach einer problemlosen Schwangerschaft sehnten die Eltern den Entbindungstag herbei und freuten sich auf gesunden Familienzuwachs. Kurz nach Geburt des Kindes war klar, das Neugeborene leidet an einem schweren komplexen Herzfehler. Nach dieser Diagnose riet man den Eltern, eine Einstufung in einen Grad der Behinderung (GdB) zu beantragen. Die Antragstellung erfolgte mit Unterstützung des Sozialdienstes der Klinik noch während des Aufenthaltes im Kinderherzzentrum. Als der Bescheid vom Versorgungsamt kommt, sind Mutter und Kind wieder zu Hause und damit ausgelastet, ihren Alltag zu leben. Eingestuft wurde das Kind mit einem GdB von 40.

Nach einem operativen Eingriff möchte die Familie eine Familienorientierten Rehabilitation (FOR) in Anspruch nehmen. Durch die Gespräche mit einer selbst betroffenen Mutter im Rahmen der HERZKIND-Elternsprechstunde in der Kinderherzklinik wissen sie, dass HERZKIND bei der Beantragung hilft. Die Eltern entschließen sich für eine Mitgliedschaft und treten mit unserer Hilfe die FOR in ihrer Wunschklinik an.

Schon beim Begrüßungsgespräch fiel mir der möglicherweise unzureichende GdB auf. Das vorrangige Interesse der Familie in dieser Situation galt jedoch dem schnellen Beginn ihrer Kur.

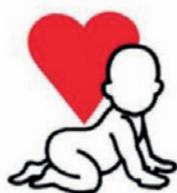
Auch der Sozialdienst in der Reha- Klinik machte die Familie darauf aufmerksam, dass ihnen nach aktuellen Befunden des Kindes ein höherer GdB und möglicherweise auch die Merkzeichen G, B und H zustünden. Da der Erstantrag gleich nach Geburt des Kindes gestellt wurde, fanden erschwerende Aspekte, die sich erst in den letzten Jahren manifestierten, bisher keine Berücksichtigung. Mit Unterstützung des Sozialdienstes stellte die Familie einen Verschlechterungsantrag.

Wieder zu Hause, erhalten die Eltern einen Brief des Versorgungsamtes, in dem man auf die Absicht hinweist, ihrem Antrag nicht zu entsprechen. Gleichzeitig räumt man den Eltern die Möglichkeit ein, innerhalb eines Anhörungsverfahrens Stellung zu nehmen.

Völlig verunsichert ruft die Mutter bei mir an. Im Gespräch biete ich erneut meine Hilfe an. Ich erkläre ihr als erstes die Verfahrensabläufe und Bewertungsgrundlagen

Sie haben Fragen?

Wir haben Antworten!



Sozialrechtliche
Beratungsstelle



für Menschen mit angeborenem Herzfehler

im Schwerbehindertenrecht. Zur weiteren Bewertung bitte ich sie, mir alle notwendigen Unterlagen per Mail zu senden.

Nach der Durchsicht teile ich die Bewertung des Sozialdienstes der REHA- Klinik. Den versorgungsmedizinischen Grundsätzen folgend, scheinen eine höhere Einstufung sowie die Zuerkennung der eingangs genannten Merkzeichen, die mit steuerlichen Entlastungen und Vereinfachungen im Alltag einhergehen, gerechtfertigt.

Ich erläutere der Familie die rechtlichen Grundlagen und teile ihnen meine Einschätzung über die erforderlichen Verfahrensschritte und Erfolgsaussichten mit. Nun entscheiden die Eltern über das weitere Vorgehen. Auf ihren Wunsch hin erhalten sie von mir eine individuelle Formulierungshilfe. Um

die Aussichten auf einen erfolgreichen Verlauf zu erhöhen, bitte ich die Eltern, mich über die einzelnen Schritte zu informieren.

Trotz der Anhörung wird dem Antrag nicht zur Zufriedenheit der Eltern entsprochen. Ich prüfe anhand des Ablehnungsbescheides die Erfolgsaussichten eines Widerspruches und begleite die Eltern umfassend auch auf diesem Weg.

Natürlich kann ich nicht für einen optimalen Ausgang eines solchen Verfahrens garantieren. In Deutschland treffen tausende Sachbearbeiter in hunderten Versorgungsämtern täglich Einzelfallentscheidungen. Unsere Erfahrung zeigt jedoch, ein gut strukturiertes und auf die Entscheidungsgrundlagen zugeschnittenes Schreiben erleichtert es dem Bearbeiter, die individuelle

Leistungsbeeinträchtigung des Antragstellers angemessen zu bewerten.

Im beschriebenen Fall folgte das Versorgungsamt der elterlichen Argumentation und so kam es im Widerspruchsverfahren zu einem positiven Ausgang. Diesen Eltern blieb der Gang zum Sozialgericht erspart.

Kontakt

Montag und Dienstag,
von 9:00 – 15:00 Uhr

Telefon: 0531 220 6612

Mail: AHF-Beratung@email.de